

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2007/1/31 2005/12/0090

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.01.2007

## **Index**

10/07 Verwaltungsgerichtshof

64/03 Landeslehrer

## **Norm**

LDG 1984 §26a Abs2 idF 1996/329;

LDG 1984 §26a Abs3 idF 1996/329;

LDG 1984 §26a idF 1996/329;

LDG 1984 §26a idF 2002/I/087;

VwGG §42 Abs2 Z1;

## **Rechtssatz**

In den Erläuterungen zu der NovelleBGBI. Nr. 329/1996, mit der § 26a LDG 1984 eingefügt wurde, ist an einer Stelle davon die Rede, die leitende Tätigkeit ende "[d]amit", nämlich mit dem bescheidmäßigen Ausspruch der Nichtbewährung (13 BlgNR XX. GP 9). Sollte in dieser Wendung in den Gesetzesmaterialien zum Ausdruck kommen, die leitende Tätigkeit Ende schon mit dem Ausspruch selbst und nicht - infolge des Ausspruchs - durch Zeitablauf, wodurch auch die vorzeitige Beendigung der Tätigkeit durch einen solchen Ausspruch ermöglicht werden sollte, so müsste dies hinter die im Gesetz selbst geregelten Rechtsfolgen des Ausspruchs der Nichtbewährung (Ausbleiben des Wegfalls der zeitlichen Begrenzung mit vier Jahren bei ausdrücklicher Festlegung der vorläufigen Wirksamkeit der Ernennung mit diesem Zeitraum) zurücktreten. Auch aus den Erläuterungen zu der genannten Novelle geht jedoch insgesamt hervor, dass an eine Beurteilung der Bewährung in einem zeitlichen Naheverhältnis zum Ablauf des im Gesetz genannten Zeitraumes und im Falle des Ausspruchs der Nichtbewährung daher - dem Gesetzeswortlaut entsprechend - an eine Beendigung der Funktion durch Zeitablauf (und nicht mit sofortiger Wirkung durch den Ausspruch selbst) gedacht war. Die zitierte Wendung folgt nämlich auf Ausführungen darüber, dass die Frage der Bewährung (nicht: jederzeit während des in § 26a Abs. 2 LDG 1984 festgelegten Zeitraumes, sondern) "[v]or dem Wegfall dieser

Befristung ... thematisiert werden" könne und Gegenstand des

Ausspruches die "Nichtbewährung während des genannten Zeitraumes", der "als Erprobungszeitraum angesehen werden" könne, zu sein habe. Eine Befugnis dazu, diesen Zeitraum zu Lasten des Schulleiters abzukürzen, sollte der Dienstbehörde damit offenbar nicht eingeräumt werden.

## **Schlagworte**

Besondere Rechtsgebiete

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2007:2005120090.X03

## **Im RIS seit**

16.02.2007

## **Zuletzt aktualisiert am**

30.03.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)